

SB: Schauer
DW: 3391

Zl. 1055.395/23-I.4.a/99

Bundesgesetz mit dem die Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Jänner 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen und die Richtlinie 98/26 EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem in österreichisches Recht implementiert, sowie das BörseG 1989, das WAG und das BWG novelliert werden

Zu do. Zl. 23 3500/4-V/14/99/3/
vom 9. April 1999

An das

Bundesministerium für Finanzen

Wien

Zu dem mit oz. Schreiben vom 9. April 1999 übersandten

Entwurf eines BG mit dem die Richtlinien 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Jänner 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen und die Richtlinie 98/26 EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen in österreichisches Recht implementiert, sowie das BörseG1989, das WAG und das BWG novelliert werden

erlaubt sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten - Völkerrechtsbüro wie folgt Stellung zu nehmen:

Ad Abschnitt I, § 1

Die Wortfolge „Unmittelbare Anwendung der Richtlinie“ ist in hohem Grade missverständlich, da Richtlinien unter gewissen Voraussetzungen, welche der EuGH in seiner Rechtsprechung entwickelt hat, unmittelbare Wirkung entfalten können. Selbst in diesem

Fall trifft den nationalen Gesetzgeber jedoch eine Umsetzungspflicht. Diese unmittelbare Wirkung, welche oft synonym mit „unmittelbare Anwendbarkeit“ verwendet wird, gilt nur im vertikalen Verhältnis zwischen dem Staat bzw. staatlichen Einrichtungen, nicht jedoch im horizontalen Verhältnis zwischen Privaten. Eine unmittelbare Anwendung der Richtlinie ließe somit die Vermutung zu, diese Anwendung sei nur im vertikalen Verhältnis gewollt.

Richtlinien sind gem. Art 189 EGV für die Mitgliedstaaten, an die sie gerichtet sind, verbindlich, daher kann nach der ho. vertretenen Auffassung der nationale Gesetzgeber bestimmten Normen einer RL durch nationales Recht keine innerstaatliche Geltung zuerkennen, da der Adressatenkreis einer RL zunächst ausschließlich die Mitgliedstaaten umfasst. Der nationale Gesetzgeber kann durch eine Anordnung der Geltung von RL-Bestimmungen einerseits den Adressatenkreis nicht verändern und andererseits nicht über die Geltung einer RL befinden.

Gemäß den Erläuterungen zu Abschnitt I sollen RL-Bestimmungen zu unmittelbar anwendbarem nationalen Recht erklärt werden. Die Interpretation von RL-Bestimmungen hat jedoch nach besonderen Auslegungsgrundsätzen zu erfolgen, das Interpretationsmonopol liegt beim EuGH. Sollten RL-Bestimmungen zu unmittelbar anwendbarem nationalen Recht erklärt werden, so wären diese Bestimmungen nach nationalem Recht auszulegen. Die nationalen Begriffe wären sodann gegebenenfalls RL-konform zu interpretieren, was angesichts der Identität der Rechtsquelle jedoch den Rechtsunterworfenen vor unlösbare Probleme stellen würde, und dem Postulat der Rechtssicherheit nicht genügt. Vgl. EuGH, Rs C-131/88, Kommission/BR Deutschland, Slg 1991, RN 61, wonach sich die RL-Bestimmungen in den nationalen Rechtsvorschriften so genau und eindeutig wiederfinden müssen, wie es notwendig ist, um dem Erfordernis der Rechtssicherheit in vollem Umfang zu genügen.

Ad Abschnitt II

Art 1 Z 1

Die Bestimmung übernimmt die Richtlinienbestimmung. Während die RL-Bestimmungen jedoch so formuliert sind, dass alle Mitgliedstaaten durch die Normen erfasst werden, ist im Bundesgesetz lediglich auf die österreichischem Recht unterworfenen Adressaten

abzustellen. Diese Feststellung gilt für die Formulierung des gesamten Entwurfs für das Finalitätsgesetz.

Ad Artikel I § 1

Die Fassung von § 1 Zahl 3 erscheint gegenüber der Richtlinienbestimmung einen weiten Anwendungsbereich aufzuweisen, wobei die Intention des Gesetzgebers hiebei nicht offenkundig ist.

Artikel 1 der RL 98/26/EG lautet:

Diese Richtlinie gilt ...

c) für dingliche Sicherheiten im Zusammenhang mit

- der Teilnahme an einem System oder

- Maßnahmen der Zentralbanken der Mitgliedstaaten aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung als Zentralbanken.

In diesem Zusammenhang ist auch die 10. Begründungserwägung zu berücksichtigen: *(10) Diese Richtlinie erfasst auch Sicherheiten, die den Zentralbanken der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer besonderen Aufgabenstellung als Zentralbanken - insbesondere im Rahmen der Geldpolitik - geleistet werden; hierdurch unterstützt sie das Europäische Währungsinstitut bei seiner Aufgabe, mit Blick auf die Vorbereitung der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion die Effizienz grenzüberschreitender Zahlungen zu erhöhen, und trägt somit zum Aufbau des erforderlichen rechtlichen Rahmens bei, innerhalb dessen die künftige Europäische Zentralbank ihre Politik entwickeln kann.*

Gemäß dem Entwurf scheint Art I § 1 Zahl 3 Finalitätsgesetz die Geltung des Gesetzes auf Maßnahmen der Zentralbanken der Mitgliedstaaten aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung als Zentralbanken festzuschreiben, während die Richtlinie auf die Sicherheiten im Zusammenhang mit Maßnahmen der Zentralbanken abstellt.

In § 2 Abs 1 unterlief ein Tippfehler (4. Wort).

Ad § 2 Abs 1 Z 3 Finalitätsgesetz

Demnach können Systeme durch die Oesterreichische Nationalbank anerkannt werden. Die Oesterreichische Nationalbank hat sich von der Zweckdienlichkeit der Regeln des Systems zu überzeugen und das System als solches der Kommission zu melden.

Artikel 2 der RL 98/26/EG lautet:

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) "System" eine förmliche Vereinbarung, - die

- ohne Mitrechnung einer etwaigen Verrechnungsstelle, zentralen Vertragspartei oder Clearingstelle oder eines etwaigen indirekten Teilnehmers - zwischen mindestens drei Teilnehmern getroffen wurde und gemeinsame Regeln und vereinheitlichte Vorgaben für die Ausführung von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen zwischen den Teilnehmern vorsieht,

- die dem Recht eines von den Teilnehmern gewählten Mitgliedstaats unterliegt; die Teilnehmer können sich jedoch nur für das Recht eines Mitgliedstaats entscheiden, in dem zumindest einer von ihnen seine Hauptverwaltung hat, und

- die unbeschadet anderer, weitergehender einzelstaatlicher Vorschriften von

allgemeiner Geltung als System angesehen wird und der Kommission von dem

Mitgliedstaat, dessen Recht maßgeblich ist, gemeldet worden ist, nachdem der

Mitgliedstaat sich von der Zweckdienlichkeit der Regeln des Systems überzeugt hat.

Die Gemeinschaftsnorm geht davon aus, dass aufgrund einzelstaatlicher Vorschriften, ein System, als der Richtlinie unterliegend angesehen werden kann, was der Kommission zu melden ist.

Systeme, welche von anderen Mitgliedstaaten als Systeme im Sinne von Art 2 lit a 3. Spiegelstrich der RL 98/26/EG umfasst werden, sind von diesen Mitgliedstaaten der Kommission zu melden, die Notwendigkeit einer Anerkennung für diese Systeme durch die OeNB wird durch die RL nicht gedeckt.

Ad §3 Abs 2

Gemäß Art 2 lit b RL 98/26/EG sind nur solche Institute von der RL umfasst, welche Teilnehmer eines Systems sind und für die Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen innerhalb eines Systems haften.

§ 3 Abs 2 Entwurf scheint eine Verpflichtung aller in Abs 1 genannten Institute vorzusehen, sich einem System anzuschließen. Es ist festzustellen, dass eine solche Verpflichtung jedenfalls nicht aus Richtlinie 98/26/EG erfließt.

Für den Bundesminister
CEDE m.p.

F.d.R.d.A.: